

AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN MITTELDEUTSCHLAND



Inhalt

| | |
|--|-----|
| A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN, VERFÜGUNGEN | |
| Verordnung zur Aufhebung der Verordnung zur Erteilung von Religionsunterricht durch Pfarrer und Pastorinnen im Gemeindepfarramt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 16. Juni 2012 | 222 |
| Ausführungsverordnung zum Gemeindekirchenratsgesetz (GKR-GAV) vom 15. Juni 2012 | 222 |
| Pfarrer- und Kirchenbeamtenbesoldung 2012/II | 225 |
| Berichtigung der Eingruppierungsordnung zur KAVO EKD-Ost – Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 11/11 vom 18. Juli 2012 | 232 |
| Berichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Kirchliche Altersversorgung vom 18. Juli 2012 | 232 |
| Berichtigung der Verwaltungsanordnung über die Vergabe von Mitteln aus dem Bruderhilfefonds vom 18. Juli 2012 | 232 |
| B. PERSONALNACHRICHTEN | 233 |
| C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN | 233 |
| D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN | |
| Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung | 236 |
| Meldung zur Zweiten Gemeindepädagogischen Prüfung | 236 |
| Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen | 237 |
| Bekanntgabe der Auflösung des Gustav-Adolf-Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen | 238 |
| Bekanntgabe von Kirchensiegeln/Außergeltungsetzung von Kirchensiegeln | 238 |

**A. GESETZE, BESCHLÜSSE, VERORDNUNGEN,
VERFÜGUNGEN**

**Verordnung zur Aufhebung der Verordnung
zur Erteilung von Religionsunterricht durch
Pfarrer und Pastorinnen im Gemeindepfarramt
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen**

Vom 16. Juni 2012

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland erlässt aufgrund von Artikel 61 Absatz 1 Nummer 3 und Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) die folgende Verordnung:

§ 1

Aufhebung der Verordnung zur Erteilung
von Religionsunterricht durch Pfarrer und Pastorinnen
im Gemeindepfarramt der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Thüringen

Die Verordnung zur Erteilung von Religionsunterricht durch Pfarrer und Pastorinnen im Gemeindepfarramt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 15. Juni 2004 (ABl. ELKTh S. 118) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Bad Blankenburg, den 16. Juni 2012
(3373)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischofin

**Ausführungsverordnung
zum Gemeindekirchenratsgesetz
(GKR-GAV)**

Vom 15. Juni 2012

Der Landeskirchenrat der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 61 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit Artikel 82 Absatz 1 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM – KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) und § 35 Absatz 1 des Kirchengesetzes über die Bildung und Arbeitsweise der Gemeindekirchenräte (Gemeindekirchenratsgesetz – GKR-G) vom 19. November 2011 (ABl. S. 291) die folgende Ausführungsverordnung erlassen:

**Abschnitt 1:
Allgemeine Bestimmungen**

§ 1

(Zu § 1 Gemeindekirchenratsgesetz)

(unbesetzt)

§ 2

(Zu § 2 Gemeindekirchenratsgesetz)

(1) Zu Absatz 1 Satz 2:

Jugendvertreter müssen mindestens 14 und sollen nicht älter als 27 Jahre alt sein. Sie müssen die Abendmahlszulassung besitzen und Mitglied der Kirchengemeinde sein, in der sie als Jugendvertreter an den Sitzungen des Gemeindekirchenrates teilnehmen. Als Jugendvertreter in einem Kirchengemeindeverband müssen sie Mitglied einer Kirchengemeinde des Kirchengemeindeverbandes sein.

(2) Zu Absatz 2:

Als gegen Entgelt beschäftigte kirchliche Mitarbeiter gelten auch Mitarbeiter von rechtlich selbstständigen diakonischen Einrichtungen.

(3) Zu Absatz 3:

Absatz 3 ist für Lebenspartner entsprechend anzuwenden.

(4) Zu Absatz 4:

(unbesetzt)

(5) Zu Absatz 5:

Absatz 5 ist für Lebenspartner entsprechend anzuwenden. Als in einem hauptamtlichen kirchlichen Dienstverhältnis stehend gelten auch Pfarrer und Pfarrerrinnen bzw. Pastorinnen im Ruhestand.

(6) Zu Absatz 6:

Absatz 6 ist für Lebenspartner entsprechend anzuwenden. Darf nur eine dieser Personen dem Gemeindekirchenrat angehören, dürfen trotzdem mehrere kandidieren. Mitglied im Gemeindekirchenrat wird derjenige, der von diesen Personen die meisten Stimmen der Wähler auf sich vereinigt, sofern die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind.

(7) Zu Absatz 7:

Was als geringfügige Beschäftigung gilt, richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des Arbeits- und Sozialrechts.

§ 3

(Zu § 3 Gemeindekirchenratsgesetz)

(unbesetzt)

§ 4

(Zu § 4 Gemeindekirchenratsgesetz)

(1) Zu Absatz 1:

Für die Zahl der zu wählenden Kirchenältesten gelten folgende Zahlen als Richtwerte:

| | | | |
|------------|-----------------|----|----------------|
| bis 500 | Gemeindeglieder | 4 | Kirchenälteste |
| bis 1.000 | Gemeindeglieder | 6 | Kirchenälteste |
| bis 3.000 | Gemeindeglieder | 8 | Kirchenälteste |
| bis 5.000 | Gemeindeglieder | 10 | Kirchenälteste |
| über 5.000 | Gemeindeglieder | 12 | Kirchenälteste |

(2) Zu Absatz 2:

Dem Gemeindekirchenrat sollen grundsätzlich nicht mehr als 12 Personen angehören. Davon darf abgewichen werden, wenn trotz der Bildung von Wahlgemeinschaften die Vertretung aller Kirchengemeinden beziehungsweise aller Sprengel nicht gewährleistet ist.

(3) Zu Absatz 3:

(unbesetzt)

(4) Zu Absatz 4:

Der Kreiskirchenrat stimmt seine Entscheidungen mit dem Landeskirchenamt ab. Für die Neuwahl, Berufung oder Nachwahl können die verbliebenen Gemeindekirchenratsmitglieder Vorschläge unterbreiten.

§ 5

(Zu § 5 Gemeindekirchenratsgesetz)

(unbesetzt)

§ 6

(Zu § 6 Gemeindekirchenratsgesetz)

(1) Zu Absatz 1:

(unbesetzt)

(2) Zu Absatz 2:

Die Feststellung, dass ein Gemeindeglied gemäß Satz 2 nicht wählbar ist, trifft der Kreiskirchenrat auf Antrag der Kirchengemeinde durch Beschluss. Gegen die Entscheidung des Kreiskirchenrates ist Beschwerde beim Landeskirchenamt zulässig. Die Bestimmungen über den Entzug der kirchlichen Rechte bleiben unberührt. Als kirchenfeindlich gilt unter anderem die Betätigung in Organisationen, die verfassungsfeindliche, extremistische, antisemitische oder fremdenfeindliche Positionen vertreten.

§ 7

(Zu § 7 Gemeindekirchenratsgesetz)

Die Amtsdauer des Gemeindekirchenrats beginnt mit der Verpflichtung der gewählten Kirchenältesten gemäß Artikel 26 Kirchenverfassung EKM und endet mit der Einführung und Verpflichtung der Nachfolger.

§ 8

(Zu § 8 Gemeindekirchenratsgesetz)

(1) Zu Absatz 1:

Der Wahlzeitraum und der Terminplan sollen mindestens zehn Monate vor dem Beginn des Wahlzeitraumes bekannt gegeben werden. Anträge auf Abweichung vom Wahlzeitraum oder vom Terminplan sind nur innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Terminplanes zulässig. Sie sind an das Landeskirchenamt zu richten. Dem Antrag wird nur in besonders begründeten Fällen stattgegeben.

(2) Zu Absatz 2:

Die Kosten der Durchführung der Wahl in der Kirchengemeinde, insbesondere für die Herstellung von Wahlunterlagen, den Versand von Briefen an Wahlberechtigte und die Durchführung der Wahl, trägt die Kirchengemeinde. Kosten, die im Zusammenhang mit der Wahl dem Landeskirchenamt oder dem Kirchenkreis entstehen, gehen nicht zu Lasten der Kirchengemeinden.

(3) Zu Absatz 3:

Für die Wahrnehmung der Aufsicht gelten die Bestimmungen des Aufsichtsgesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

**Abschnitt 2:
Vorbereitung der Wahl**

§ 9

(Zu § 9 Gemeindekirchenratsgesetz)

(1) Zu Absatz 1:

Der Gemeindekirchenrat überprüft in diesem Zusammenhang auch die Größe und Zusammensetzung örtlicher Beiräte oder Sprengelbeiräte gemäß §§ 7 und 14 Kirchengemeindestrukturgesetz und bezieht die Wahlen zu den Beiräten in die Wahlvorbereitung ein.

(2) Zu Absatz 2:

(unbesetzt)

§ 10

(Zu § 10 Gemeindekirchenratsgesetz)

(1) Zu Absatz 1:

Maßgeblich für die Erstellung der Wählerliste sind die Gemeindegliederverzeichnisse der Kirchengemeinden. Sie sind rechtzeitig mit den Listen der Kreiskirchenämter abzugleichen und auf aktuellem Stand zu halten.

(2) Zu Absatz 2:

Bekannt zu machen ist nur die Tatsache, dass die Wählerliste aufgestellt ist, dass Auskunft darüber erteilt wird, ob der Anfragende in die Wählerliste aufgenommen wurde und an wen Anfragen zu richten sind. Eine Einsichtnahme in die Wählerliste kann aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gewährt werden.

(3) Zu Absatz 3:

Der Nachweis kann durch Vorlage der Tauf- oder Konfirmationsurkunde erfolgen. Der Gemeindekirchenrat sorgt im Nachgang zur Wahl für die Aufnahme in das Gemeindegliederverzeichnis.

§ 11

(Zu § 11 Gemeindekirchenratsgesetz)

(1) bis (4)

(unbesetzt)

(5) Zu Absatz 5:

Die Bekanntmachung und eine damit verbundene Vorstellung der Kandidaten kann insbesondere in folgender Weise erfolgen:

1. Bekanntmachung im Gottesdienst oder in einer Gemeindeversammlung,
2. Veröffentlichung im Gemeindeblatt,
3. Vorstellung auf der Internetseite der Kirchengemeinde,
4. Veröffentlichung in der örtlichen Presse,
5. Aushang an den für Gemeindeveranstaltungen üblichen Plätzen,
6. Schreiben an alle wahlberechtigten Gemeindeglieder.

In der Regel sollen verschiedene Möglichkeiten entsprechend den örtlichen Gegebenheiten kombiniert werden. Es ist sicherzustellen, dass jedes Gemeindeglied die Möglichkeit hat, die Kandidatenliste zur Kenntnis zu nehmen und sich über die Kandidaten zu informieren. Sollen zu den Kandidaten mehr als Name, Vorname und Wohnort veröffentlicht werden, ist dazu das Einverständnis der Kandidaten einzuholen.

§ 12

(Zu § 12 Gemeindekirchenratsgesetz)

(1) Zu Absatz 1:

(unbesetzt)

(2) Zu Absatz 2:

Zur Gesamtverantwortung des Gemeindekirchenrates gehören insbesondere alle Beschlüsse im Rahmen der §§ 9, 10 und 13.

(3) Zu Absatz 3:

(unbesetzt)

§ 13

(Zu § 13 Gemeindekirchenratsgesetz)

(1) Zu Absatz 1:

Ist die Kirche oder ein anderer Raum der Kirchengemeinde ungeeignet, kann auch in einem anderen öffentlich zugänglichen Raum gewählt werden (z. B. Dorfgemeinschaftshaus, Schule, Gaststätte).

(2) Zu Absatz 2:

(unbesetzt)

(3) Zu Absatz 3:

Wird an mehreren Tagen gewählt, darf der Wahlzeitraum von insgesamt acht Tagen nicht überschritten werden. Die Regelung kann insbesondere angewandt werden, wenn an zusätzlichen Wahltagen mehr Gemeindeglieder erreicht werden können, z. B. im Zusammenhang mit einem Gottesdienst in einem Gemeindebereich.

§ 14

(Zu § 14 Gemeindekirchenratsgesetz)

(1) und (2)

(unbesetzt)

(3) Zu Absatz 3:

Eine Entscheidung gilt bei der Übermittlung durch die Post im Inland am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als eingegangen. Eine Entscheidung, die elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tage nach der Absendung als bekannt gegeben.

Abschnitt 3: Durchführung der Wahl

§ 15

(Zu § 15 Gemeindekirchenratsgesetz)

(1) Zu Absatz 1:

1. Der Wahlvorstand wird vom amtierenden Gemeindekirchenrat eingesetzt. Der Wahlvorstand soll aus seiner Mitte einen Vorsitzenden wählen.
2. Der Wahlvorstand im Stimmbezirk wird vom amtierenden örtlichen Beirat beziehungsweise Sprengelbeirat eingesetzt; § 15 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Besteht kein örtlicher Beirat oder Sprengelbeirat, tritt an die Stelle der Gemeindekirchenrat.

(2) Zu Absatz 2:

(unbesetzt)

§ 16

(Zu § 16 Gemeindekirchenratsgesetz)

(1) Zu Absatz 1:

Sind Stimmbezirke gebildet, dürfen die Wahlurnen aller Stimmbezirke erst geöffnet werden, wenn die Wahlhandlung in allen Stimmbezirken abgeschlossen ist.

(2) Zu Absatz 2:

(unbesetzt)

(3) Zu Absatz 3:

Aus dem Stimmzettel muss eindeutig hervorgehen, dass dieser von der Kirchengemeinde hergestellt worden ist. Das Kumulieren der Stimmen ist zulässig, wobei für einen Kandidaten bis zu 3 Stimmen abgegeben werden dürfen.

(4) Zu Absatz 4:

Der Wähler muss die Möglichkeit haben, den Stimmzettel un beobachtet ankreuzen zu können.

(5) und (6)

(unbesetzt)

§ 17

(Zu § 17 Gemeindekirchenratsgesetz)

(1) Zu Absatz 1:

Der Gemeindekirchenrat kann beschließen, dass alle Wahlberechtigten die Unterlagen für die Briefwahl erhalten. In diesem Fall finden Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 Satz 2 und 3 keine Anwendung. Die Möglichkeit der persönlichen Stimmabgabe gemäß § 13 ist zu gewährleisten. Soll das Kreiskir-

chenamt bei der Durchführung zur Dienstleistung herangezogen werden, ist dessen vorherige Zustimmung erforderlich. Das Landeskirchenamt kann Briefwahlunterlagen für alle Kirchengemeinden zur Verfügung stellen.

(2) bis (6)

(unbesetzt)

(7) Zu Absatz 7:

Ist auf einem Stimmzettelumschlag der Name des Wählers verzeichnet, ist dieser vor Einlegen in die Wahlurne unkenntlich zu machen.

§ 18

(Zu § 18 Gemeindekirchenratsgesetz)

(unbesetzt)

§ 19

(Zu § 19 Gemeindekirchenratsgesetz)

(1) Zu Absatz 1:

(unbesetzt)

(2) Zu Absatz 2:

Ergibt die Hälfte der Mitgliederzahl eine gebrochene Zahl, so ist die nächst niedrigere Zahl festzulegen. Das gilt nicht, wenn in einem Stimmbezirk nur ein Kirchenältester zu wählen ist; in diesem Fall wird abweichend von Satz 1 die gebrochene Zahl aufgerundet, damit zumindest ein Stellvertreter gewählt werden kann.

(3) und (4)

(unbesetzt)

(5) Zu Absatz 5:

Sind nach dem Nachrücken gemäß Absatz 4 noch Plätze im Gemeindekirchenrat selbst unbesetzt, erfolgt die Nachberufung zuerst direkt auf diese Plätze und erst danach auf die Plätze der Stellvertreter.

§ 20

(Zu § 20 Gemeindekirchenratsgesetz)

(1) Zu Absatz 1:

Die Niederschrift ist unmittelbar nach Auszählung der Stimmen und Feststellung des Wahlergebnisses anzufertigen. Sie ist dem Gemeindekirchenrat zu übergeben. Dieser übersendet eine Kopie dem Kreiskirchenrat und dem Kreiskirchenamt.

(2) Zu Absatz 2:

Alle Wahlunterlagen einschließlich der Stimmzettel sind bis zum Ablauf der Wahlperiode aufzubewahren. Eine unbefugte Einsichtnahme ist auszuschließen.

§ 21

(Zu § 21 Gemeindekirchenratsgesetz)

(1) Zu Absatz 1:

Die Erklärung kann schriftlich oder zu Protokoll des Gemeindekirchenrates erfolgen.

(2) Zu Absatz 2:

(unbesetzt)

§ 22

(Zu § 22 Gemeindekirchenratsgesetz)

(1) Zu Absatz 1:

(unbesetzt)

(2) Zu Absatz 2:

Die Weiterleitung der Beschwerde und die Entscheidung des

Gemeindekirchenrates hierüber haben jeweils zeitnah zu erfolgen. Als zeitnah gilt ein Zeitraum von bis zu vierzehn Tagen.

(3) bis (5)
(unbesetzt)

Abschnitt 4:

Einführung und Konstituierung des Gemeindekirchenrates

§ 23

(Zu § 23 Gemeindekirchenratsgesetz)

(unbesetzt)

§ 24

(Zu § 24 Gemeindekirchenratsgesetz)

(1) Zu Absatz 1:

(unbesetzt)

(2) Zu Absatz 2:

Der Gemeindekirchenrat wählt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter aus seiner Mitte.

(3) Zu Absatz 3:

Ist der Vorsitz dem Pfarrer zugefallen oder ist er im Ausnahmefall zum Vorsitzenden gewählt worden, ist die Wahl eines Kirchenältesten zum Stellvertreter gemäß Artikel 27 Absatz 2 Satz 2 Kirchenverfassung EKM zwingend erforderlich. Ist ein Kirchenältester zum Vorsitzenden gewählt worden, kann auch ein Pfarrer zum Stellvertreter gewählt werden.

(4) Zu Absatz 4:

Ist der Vorsitz dem Pfarrer zugefallen, weil die Wahl eines Vorsitzenden nicht zustande gekommen ist, kann die Wahl eines Kirchenältesten zum Vorsitzenden jederzeit innerhalb der Legislaturperiode erfolgen.

(5) Zu Absatz 5:

(unbesetzt)

§ 25

(Zu § 25 Gemeindekirchenratsgesetz)

(1) Zu Absatz 1:

(unbesetzt)

(2) Zu Absatz 2:

Die Hinzuberufung darf nur dann unterbleiben, wenn sich aus dem betreffenden Sprengel beziehungsweise aus der betreffenden Kirchengemeinde kein wählbares Gemeindeglied bereit erklärt, im Gemeindekirchenrat mitzuarbeiten.

(3) und (4)

(unbesetzt)

Abschnitt 5:

Beendigung der Mitgliedschaft und Auflösung des Gemeindekirchenrates

§ 26

(Zu § 26 Gemeindekirchenratsgesetz)

(1) und (2)

(unbesetzt)

(3) Zu Absatz 3:

Die schriftliche Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Betroffenen bekannt zu geben. Die Zustellung erfolgt durch persönliche Übergabe mit Empfangsbekanntnis oder mittels Einschreibens per Post.

(4) Zu Absatz 4:

(unbesetzt)

§ 27

(Zu § 27 Gemeindekirchenratsgesetz)

(unbesetzt)

Abschnitt 6:

Gemeindekirchenrat in besonderen Fällen

§ 28

(Zu § 28 Gemeindekirchenratsgesetz)

(unbesetzt)

§ 29

(Zu § 29 Gemeindekirchenratsgesetz)

(unbesetzt)

§ 30

(Zu § 30 Gemeindekirchenratsgesetz)

(unbesetzt)

§ 31

(Zu § 31 Gemeindekirchenratsgesetz)

(unbesetzt)

Abschnitt 7:

Geschäftsführung im Gemeindekirchenrat

§ 32

(Zu § 32 Gemeindekirchenratsgesetz)

(unbesetzt)

Abschnitt 8:

Schlussbestimmungen

§§ 33 bis 35

(Zu §§ 33 bis 35 Gemeindekirchenratsgesetz)

(unbesetzt)

§ 36

(Zu § 36 Gemeindekirchenratsgesetz)

Diese Ausführungsverordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2012 in Kraft.

Erfurt, den 15. Juni 2012
(1411-01)

Der Landeskirchenrat
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Pfarrer- und Kirchenbeamtenbesoldung 2012/II

Gemäß § 6 Absatz 1 Pfarrbesoldungsordnung und § 6 Absatz 3 Kirchenbeamtenbesoldungsordnung erhalten die Anlagen zu diesem Gesetz (zuletzt geändert mit Wirkung vom 1. Juli 2012, ABl. S. 174) aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der UEK vom 27. Juni 2012 in Verbindung mit dem Bundesbesoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2012/2013 mit Wirkung vom 1. Juli 2012 folgende Fassung:

Erfurt, den 15. Juli 2012
(4211)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. V. Dr. Kerstin Voigt
Kirchenrätin

Anlagen zur Pfarrbesoldungsordnung

(lt. Beschluss des Präsidiums der UEK vom 27.06.2012 rückwirkend ab 1. Juli 2012 gültig)

Bemessungssatz: 89 %

A. Pfarrbesoldung (Anlage zu § 6 Abs. 1 PfBesO)

I. Grundgehalt

| Besoldungsgruppe | Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro) | | | | | | | |
|------------------|--|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 | Stufe 7 | Stufe 8 |
| A 13 | 3.285,16 | 3.448,65 | 3.611,18 | 3.774,67 | 3.887,19 | 4.000,67 | 4.113,18 | 4.223,78 |
| A 14 | 3.378,46 | 3.589,06 | 3.800,64 | 4.011,25 | 4.156,45 | 4.302,64 | 4.447,86 | 4.594,04 |

II. Familienzuschlag (§§ 3, 11 PfBesO)

- | | |
|--|-------------|
| 1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 | 110,04 Euro |
| 2. Der Familienzuschlag erhöht sich | |
| a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je | 94,08 Euro |
| b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je | 293,13 Euro |

III. Allgemeine Zulagen (§§ 3, 7 Abs. 1 PfBesO)

ist eingearbeitet in das Grundgehalt 0,00 Euro

IV. Ephoralzulage (§§ 3, 7 Abs. 2 PfBesO)

Die Ephoralzulage beträgt 593,36 Euro

V. Stellen-, Amtszulagen nach § 1, 2 Kirchlicher Besoldungsordnung der ELKTh

| | | |
|---------------|--|-------------|
| Stellenzulage | nach § 1 Nr. 1.1.4. (§ 1 Zulagenordnung der ELKTh) | 185,13 Euro |
| Amtszulage | nach § 2 Nr. 2.2. (§ 2 Zulagenordnung der ELKTh) | 296,68 Euro |

B. Vikarsbesoldung

Bemessungssatz: 95 %

I. Grundbetrag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

Der Grundbetrag beträgt 1.206,20 Euro

II. Familienzuschlag (§ 18 Abs. 2 und 3 PfBesO)

- | | |
|--|-------------|
| 1. Der Familienzuschlag beträgt in der Stufe 1 | 117,46 Euro |
| 2. Der Familienzuschlag erhöht sich | |
| a) für das erste und zweite zu berücksichtigende Kind (Stufen 2 und 3) um je | 100,42 Euro |
| b) für jedes weitere zu berücksichtigende Kind (Stufe 4 und folgende) um je | 312,89 Euro |

C. Überleitungstabelle für die Pfarrer entsprechend Besoldungsgruppen Bundesbesoldungsordnung A
(Anlage zu § 20 Abs. 5 PfbesO)

| Besoldungsgruppe | Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro) | | | | | | | | | | | | | | |
|------------------|--|------------------------------|----------|------------------------------|----------|------------------------------|----------|------------------------------|----------|------------------------------|----------|------------------------------|----------|------------------------------|----------|
| | Stufe 1 | Überleitungsstufe zu Stufe 2 | Stufe 2 | Überleitungsstufe zu Stufe 3 | Stufe 3 | Überleitungsstufe zu Stufe 4 | Stufe 4 | Überleitungsstufe zu Stufe 5 | Stufe 5 | Überleitungsstufe zu Stufe 6 | Stufe 6 | Überleitungsstufe zu Stufe 7 | Stufe 7 | Überleitungsstufe zu Stufe 8 | Stufe 8 |
| A 13 | 3.285,16 | 3.433,26 | 3.448,65 | 3.581,37 | 3.611,18 | 3.729,47 | 3.774,67 | 3.827,57 | 3.887,19 | 3.926,62 | 4.000,67 | 4.025,67 | 4.113,18 | 4.124,72 | 4.223,78 |
| A 14 | 3.378,46 | 3.569,83 | 3.589,06 | 3.761,21 | 3.800,64 | 3.953,55 | 4.011,25 | 4.082,43 | 4.156,45 | 4.209,36 | 4.302,64 | 4.338,22 | 4.447,86 | 4.466,14 | 4.594,04 |

Anlagen zur Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

(lt. Beschluss des Präsidiums der UEK vom 27.06.2012 rückwirkend ab 1. Juli 2012 gültig)

Bemessungssatz: 89 %

A. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen A (Anlage zu § 6 Abs. 3 KBBesO)

I. Grundgehalt

| Be- soldungs- gruppe | Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro) | | | | | | | |
|----------------------------|--|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|
| | Stufe 1 | Stufe 2 | Stufe 3 | Stufe 4 | Stufe 5 | Stufe 6 | Stufe 7 | Stufe 8 |
| A 2 | 1.604,12 | 1.641,61 | 1.680,10 | 1.708,93 | 1.738,76 | 1.768,57 | 1.798,37 | 1.828,18 |
| A 3 | 1.668,55 | 1.707,97 | 1.747,40 | 1.779,14 | 1.810,88 | 1.842,61 | 1.874,35 | 1.906,08 |
| A 4 | 1.705,11 | 1.752,21 | 1.799,34 | 1.836,84 | 1.874,35 | 1.911,85 | 1.949,36 | 1.983,99 |
| A 5 | 1.718,55 | 1.777,21 | 1.824,33 | 1.870,50 | 1.916,68 | 1.963,79 | 2.009,95 | 2.055,15 |
| A 6 | 1.757,02 | 1.825,31 | 1.894,54 | 1.947,44 | 2.002,25 | 2.055,15 | 2.113,81 | 2.164,78 |
| A 7 | 1.848,39 | 1.908,97 | 1.988,81 | 2.070,54 | 2.150,36 | 2.231,15 | 2.291,73 | 2.352,31 |
| A 8 | 1.959,94 | 2.033,04 | 2.135,94 | 2.239,80 | 2.343,65 | 2.415,78 | 2.488,88 | 2.561,01 |
| A 9 | 2.121,50 | 2.193,64 | 2.307,12 | 2.422,52 | 2.535,99 | 2.612,94 | 2.690,84 | 2.766,81 |
| A 10 | 2.276,34 | 2.375,39 | 2.518,69 | 2.661,01 | 2.803,35 | 2.902,42 | 3.001,45 | 3.100,53 |
| A 11 | 2.612,94 | 2.760,09 | 2.906,25 | 3.053,40 | 3.154,37 | 3.255,35 | 3.356,33 | 3.457,31 |
| A 12 | 2.801,44 | 2.975,50 | 3.150,53 | 3.324,59 | 3.445,77 | 3.565,01 | 3.685,23 | 3.807,37 |
| A 13 | 3.285,16 | 3.448,65 | 3.611,18 | 3.774,67 | 3.887,19 | 4.000,67 | 4.113,18 | 4.223,78 |
| A 14 | 3.378,46 | 3.589,06 | 3.800,64 | 4.011,25 | 4.156,45 | 4.302,64 | 4.447,86 | 4.594,04 |
| A 15 | 4.129,54 | 4.319,95 | 4.465,17 | 4.610,39 | 4.755,61 | 4.899,86 | 5.044,11 | 5.187,40 |
| A 16 | 4.555,56 | 4.776,76 | 4.944,09 | 5.111,43 | 5.277,81 | 5.446,11 | 5.613,43 | 5.778,86 |

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um
es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um:

17,10 Euro;
7,46 Euro.

II. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen B

| Besoldungsgruppe | B 1 | B 2 | B 3 | B 4 | B 5 | B 6 | B 7 | B 8 | B 9 | B 10 | B 11 |
|---|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|----------|-----------|-----------|
| Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro) | 5.187,40 | 6.026,01 | 6.380,87 | 6.752,08 | 7.178,13 | 7.583,00 | 7.973,44 | 8.382,16 | 8.888,98 | 10.463,29 | 10.870,09 |

III. Kirchenbeamtenbesoldung der Besoldungsgruppen W

| Besoldungsgruppe | W 1 | W 2 | W 3 |
|---|----------|----------|----------|
| Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro) | 3.610,22 | 4.117,03 | 4.988,33 |

B. Überleitungstabelle für die Kirchenbeamten entsprechend der Besoldungsgruppen Bundesbesoldungsordnung A (Anlage zu § 22 Abs. 5 KBBesO)

| Be- soldungs- gruppe | Grundgehalt (Monatsbeträge in Euro) | | | | | | | | | | | | | | |
|----------------------------|--|--------------------------------------|----------|--------------------------------------|----------|--------------------------------------|----------|--------------------------------------|----------|--------------------------------------|----------|--------------------------------------|----------|--------------------------------------|----------|
| | Stufe 1 | Überleitungs- stufe zu Stufe 2 | Stufe 2 | Überleitungs- stufe zu Stufe 3 | Stufe 3 | Überleitungs- stufe zu Stufe 4 | Stufe 4 | Überleitungs- stufe zu Stufe 5 | Stufe 5 | Überleitungs- stufe zu Stufe 6 | Stufe 6 | Überleitungs- stufe zu Stufe 7 | Stufe 7 | Überleitungs- stufe zu Stufe 8 | Stufe 8 |
| A 2 | 1.604,12 | ohne | 1.641,61 | ohne | 1.680,10 | ohne | 1.708,93 | 1.715,67 | 1.738,76 | 1.753,18 | 1.768,57 | 1.789,72 | 1.798,37 | ohne | 1.828,18 |
| A 3 | 1.668,55 | ohne | 1.707,97 | ohne | 1.747,40 | ohne | 1.779,14 | 1.786,84 | 1.810,88 | 1.826,26 | 1.842,61 | 1.866,66 | 1.874,35 | ohne | 1.906,08 |
| A 4 | 1.705,11 | ohne | 1.752,21 | ohne | 1.799,34 | ohne | 1.836,84 | 1.844,55 | 1.874,35 | 1.891,66 | 1.911,85 | 1.937,82 | 1.949,36 | ohne | 1.983,99 |
| A 5 | 1.718,55 | ohne | 1.777,21 | ohne | 1.824,33 | ohne | 1.870,50 | 1.885,89 | 1.916,68 | 1.942,64 | 1.963,79 | 1.998,41 | 2.009,95 | ohne | 2.055,15 |
| A 6 | 1.757,02 | 1.808,00 | 1.825,31 | 1.858,97 | 1.894,54 | 1.909,94 | 1.947,44 | 1.960,91 | 2.002,25 | 2.011,86 | 2.055,15 | 2.062,83 | 2.113,81 | ohne | 2.164,78 |
| A 7 | 1.848,39 | 1.895,51 | 1.908,97 | 1.958,98 | 1.988,81 | 2.022,45 | 2.070,54 | 2.085,92 | 2.150,36 | 2.214,79 | 2.231,15 | 2.260,96 | 2.291,73 | 2.306,16 | 2.352,31 |
| A 8 | 1.959,94 | 2.013,79 | 2.033,04 | 2.096,51 | 2.135,94 | 2.178,25 | 2.239,80 | 2.260,96 | 2.343,65 | 2.397,52 | 2.415,78 | 2.452,32 | 2.488,88 | 2.507,14 | 2.561,01 |
| A 9 | 2.121,50 | 2.176,33 | 2.193,64 | 2.263,84 | 2.307,12 | 2.351,36 | 2.422,52 | 2.438,88 | 2.535,99 | 2.586,97 | 2.612,94 | 2.646,60 | 2.690,84 | 2.707,18 | 2.766,81 |
| A 10 | 2.276,34 | 2.352,31 | 2.375,39 | 2.464,84 | 2.518,69 | 2.576,40 | 2.661,01 | 2.688,91 | 2.803,35 | 2.875,48 | 2.902,42 | 2.951,45 | 3.001,45 | 3.026,46 | 3.100,53 |
| A 11 | 2.612,94 | 2.728,34 | 2.760,09 | 2.842,78 | 2.906,25 | 2.959,14 | 3.053,40 | 3.073,59 | 3.154,37 | 3.226,50 | 3.255,35 | 3.304,39 | 3.356,33 | 3.381,33 | 3.457,31 |
| A 12 | 2.801,44 | 2.938,00 | 2.975,50 | 3.075,52 | 3.150,53 | 3.213,03 | 3.324,59 | 3.350,57 | 3.445,77 | 3.532,32 | 3.565,01 | 3.624,65 | 3.685,23 | 3.716,00 | 3.807,37 |
| A 13 | 3.285,16 | 3.433,26 | 3.448,65 | 3.581,37 | 3.611,18 | 3.729,47 | 3.774,67 | 3.827,57 | 3.887,19 | 3.926,62 | 4.000,67 | 4.025,67 | 4.113,18 | 4.124,72 | 4.223,78 |
| A 14 | 3.378,46 | 3.569,83 | 3.589,06 | 3.761,21 | 3.800,64 | 3.953,55 | 4.011,25 | 4.082,43 | 4.156,45 | 4.209,36 | 4.302,64 | 4.338,22 | 4.447,86 | 4.466,14 | 4.594,04 |
| A 15 | 4.129,54 | 4.131,47 | 4.319,95 | 4.343,03 | 4.465,17 | 4.511,33 | 4.610,39 | 4.679,63 | 4.755,61 | 4.848,89 | 4.899,86 | 5.019,11 | 5.044,11 | 5.047,96 | 5.187,40 |
| A 16 | 4.555,56 | 4.557,49 | 4.776,76 | 4.801,77 | 4.944,09 | 4.996,99 | 5.111,43 | 5.192,22 | 5.277,81 | 5.388,40 | 5.446,11 | 5.583,62 | 5.613,43 | 5.618,24 | 5.778,86 |

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 5, A 6, A 9 und A 10

Das Grundgehalt erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 5 und A 6 für Beamte des mittleren Dienstes um
es erhöht sich in den Besoldungsgruppen A 9 und A 10 für Beamte des gehobenen Dienstes um

17,10 Euro;
7,46 Euro.

C. Familienzuschlag (Anlage zu § 13 Abs. 1 KBBesO)

(Monatsbeträge in Euro)

| | Stufe 1 (§ 14 Abs. 1) | Stufe 2 (§ 14 Abs. 2) |
|-------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 | 104,77 | 198,85 |
| übrige Besoldungsgruppen | 110,04 | 204,12 |

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um:
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um:

94,08 Euro;
293,13 Euro

Erhöhungsbeträge für Besoldungsgruppen A 2 bis A 5

Der Familienzuschlag der Stufe 2 erhöht sich für das erste zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 5 um je 4,78 Euro,

ab Stufe 3 für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 3 um je 23,89 Euro,
in der Besoldungsgruppe A 4 um je 19,11 Euro und
in der Besoldungsgruppe A 5 um je 14,33 Euro.

Soweit dadurch im Einzelfall die Besoldung hinter derjenigen aus einer niedrigeren Besoldungsgruppe zurückbleibt, wird der Unterschiedsbetrag zusätzlich gewährt.

D. Anrechnungsbetrag nach § 39 Abs. 2 Satz 1 BBesG

- in den Besoldungsgruppen A 2 bis A 8: 92,72 Euro
- in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12: 98,43 Euro

E. Anwärtergrundbetrag (Anlage zu § 20 Abs. 3 KBBesO)

Bemessungssatz: 95 %

(Monatsbeträge in Euro)

| Eingangsamt, in das der Anwärter nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes unmittelbar eintritt | Grundbetrag |
|--|-------------|
| A 2 bis A 4 | 836,53 |
| A 5 bis A 8 | 953,79 |
| A 9 bis A 11 | 1005,46 |
| A 12 | 1.141,61 |
| A 13 | 1.206,20 |

Familienzuschlag (Anlage zu § 20 Abs. 3 KBBesO)

(Monatsbeträge in Euro)

| | Stufe 1 (§ 14 Abs. 1) | Stufe 2 (§ 14 Abs. 2) |
|-------------------------------|--------------------------|--------------------------|
| Besoldungsgruppen A 2 bis A 8 | 111,83 | 212,26 |
| übrige Besoldungsgruppen | 117,46 | 217,88 |

Bei mehr als einem Kind erhöht sich der Familienzuschlag für das zweite zu berücksichtigende Kind um
für das dritte und jedes weitere zu berücksichtigende Kind um:

100,42 Euro,
312,89 Euro

**Berichtigung der Eingruppierungsordnung
zur KAVO EKD-Ost – Arbeitsrechtsregelung
(Beschluss) 11/11 vom 11. Oktober 2011**

Vom 18. Juli 2012

Die Anlage zur Arbeitsrechtsregelung (Beschluss) 11/11 „Eingruppierungsordnung zur Kirchlichen Dienst- und Arbeitsvertragsordnung EKD-Ost“ vom 11. Oktober 2011 (ABl. 2012 S. 35) ist wie folgt zu berichtigen:

Unter Abschnitt B. 4 Gemeindepädagogen sind in der ersten Tabellenspalte die Angaben „E 5“ und „E 8“ zu streichen. Die Tabelle muss richtig lauten:

B. 4 Gemeindepädagogen

| EG | Anforderungen |
|-------------------|---|
| Vorbe- merkung | <u>Entgeltgruppenzulage</u> Tätigkeitsmerkmale, die mit einem * gekennzeichnet sind, erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage in Höhe von 105,00 €. |
| E 13 | 1. Gemeindepädagogen mit Fachhochschulausbildung und Ordination in pfarramtlicher Tätigkeit |
| E 10 | 1. Gemeindepädagogen mit Fachhochschulausbildung in Kirchenkreisen/Landeskirchen und entsprechender Tätigkeit <i>Voraussetzung ist die Wahrnehmung von Kirchenkreis- bzw. landeskirchlichen Aufgaben.</i> |
| E 9 | 1. Gemeindepädagogen mit Fachhochschulausbildung in Kirchengemeinden und entsprechender Tätigkeit* 2. Gemeindepädagogen mit Fachschulausbildung in Kirchenkreisen/Landeskirchen und entsprechender Tätigkeit <u>Anmerkung zu 2:</u> <i>Voraussetzung ist die Wahrnehmung von Kirchenkreis- bzw. landeskirchlichen Aufgaben.</i> 3. Gemeindepädagoge mit Fachschulausbildung in Kirchengemeinden und entsprechender Tätigkeit (keine Stufen 5 und 6, Stufe 3 nach 5 Jahren in Stufe 2, Stufe 4 nach 9 Jahren in Stufe 3) |
| E 4 | 1. Gemeindepädagoge mit theologisch-pädagogischer Teilausbildung |

Erfurt, den 18. Juli 2012
(4702-05)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Christian Vollbrecht
Kirchenrat

**Berichtigung der Bekanntmachung
der Neufassung des Kirchengesetzes
über die Kirchliche Altersversorgung
vom 15. Mai 2012**

Vom 18. Juli 2012

Die Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Kirchliche Altersversorgung vom 15. Mai 2012 (ABl. S. 166) ist wie folgt zu berichtigen:

- In § 16 Absatz 1 Satz 1 sind die Worte „vom Hundert“ durch die Worte „vom Tausend“ zu ersetzen.
- In § 20 Absatz 3 ist die Versorgungstabelle durch die folgende Versorgungstabelle zu ersetzen:

| Versorgungs- stufe | Vergütungs- gruppe | Gesamtver- sorgungs- stufenwert | Höchste Gesamt- versorgung |
|-----------------------|-----------------------|---------------------------------------|----------------------------------|
| I | X – IX a | 1.191,44 € | 893,58 € |
| II | VIII – VII | 1.330,15 € | 997,63 € |
| III | VI b – IV b | 1.527,68 € | 1.145,76 € |
| IV | IV a – II a | 2.132,24 € | 1.599,19 € |
| V | I b – I | 2.643,36 € | 1.982,51 € |

Erfurt, den 18. Juli 2012
(4750)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Christian Vollbrecht
Kirchenrat

**Berichtigung der Verwaltungsanordnung
über die Vergabe von Mitteln aus dem
Bruderhilfefonds vom 4. Mai 2012**

Vom 18. Juli 2012

Die Verwaltungsanordnung über die Vergabe von Mitteln aus dem Bruderhilfefonds vom 4. Mai 2012 (ABl. S. 199) ist wie folgt zu berichtigen:

- § 5 Nummer 1 muss lauten:

„1. für Anschaffung von Geräten für den Haushalt,
Anschaffung/Reparatur eines PKW/Kleinbusses,
Urlaub,“

- In § 7 ist das Wort „Verordnung“ durch das Wort „Verwaltungsanordnung“ zu ersetzen.

Erfurt, den 18. Juli 2012
(5720-10)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Christian Vollbrecht
Kirchenrat

B. PERSONALNACHRICHTEN

C. STELLENAUSSCHREIBUNGEN

Bewerbungsfrist:

Wir bitten, die Bewerbungsfrist zu beachten. Sie läuft, soweit der Ausschreibungstext selbst keine abweichenden Angaben enthält, von der Veröffentlichung an bis zum Ende des Folgemonats. Maßgeblich für die Einhaltung der Bewerbungsfrist ist der Eingang der Bewerbung im Landeskirchenamt (nicht der Poststempel).

Bewerbungsweg:

Alle Bewerbungen sind an das Landeskirchenamt der EKM (Referat Personaleinsatz, P2) einzureichen.

Bewerbungsunterlagen:

Die Bewerbungen sind formlos unter Beifügung eines Lebenslaufes und mit einer Begründung (unter eventueller Ausführung zu bisherigen oder geplanten Schwerpunkten in der Arbeit) einzureichen.

Bewerbungen von Pfarrerinnen und Pfarrern, die noch nicht fünf Jahre Inhaber einer Pfarrstelle sind, können in begründeten Fällen vom Landeskirchenamt auf Antrag zugelassen werden.

Ausgeschrieben bzw. nochmals ausgeschrieben werden folgende Pfarrstellen:

1. Kreispfarrstelle für Gemeindepädagogik im Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda
2. II. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Merseburg
3. Pfarrstelle Schönstedt
4. Pfarrstelle Wolfen

Zu 1.:

Kreispfarrstelle für Gemeindepädagogik im Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda

Kirchenkreis: Eisleben-Sömmerda

Propstsprengel: Halle-Wittenberg

Stellenumfang 100 Prozent

Dienstort: Eisleben

Dienstwohnung: freie Wahl möglich/Wohnung kann auch gestellt werden

Dienstbeginn: sofort möglich

Im Evangelischen Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Kreispfarrstelle für Gemeindepädagogik zu besetzen.

Das Aufgabengebiet besteht zu 50 Prozent in der Referententätigkeit für die Arbeit mit Kindern und Familien im gesamten Kirchenkreis und zu 50 Prozent in der gemeindepädagogischen Tätigkeit in der Region Eisleben.

Arbeitsschwerpunkte für die Referentenstelle:

- fachliche Begleitung und Beratung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Arbeitsfeld
- Erarbeitung von Dienstanweisungen
- Beratung bei Einsatz von Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (Personalplanung und Stellenbesetzung)
- Verantwortung für fachspezifische Konventsarbeit und die Fort- Weiterbildung der Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen
- Planung und Einsatz der Finanzmittel des Kirchenkreises für den Verantwortungsbereich
- beratendes Mitglied im Kreiskirchenrat und im Leitungskreis

- Wahrnehmen der Situation von Kindern mit kirchlicher wie auch nichtkirchlicher Sozialisation
- Durchführung von Mitarbeitendenjahresgesprächen

Arbeitsschwerpunkte für die regionale gemeindepädagogische Arbeit:

- Neugestaltung der Arbeit mit Kindern, Familien und Jugendlichen in der Region Eisleben mit dem Zentrum Lutherstadt Eisleben
- Weiterführung der vorhandene Arbeitsschwerpunkte, wie z. B. die Arbeit in kommunalen Kindergärten oder Kinderbibeltage
- Vernetzung der verschiedenen Angebote in der Region
- Entwicklung neuer Angebote/Projekte für unterschiedliche Zielgruppen

Wir suchen eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der:

- Freude an der Mitgestaltung, Begleitung und konzeptionellen Weitergestaltung der gemeindepädagogischen Arbeit mit Kindern und Familien in der Region und im Kirchenkreis hat
- gemeinde- und/oder religionspädagogische Erfahrungen und Qualifikationen besitzt
- Kommunikations- und Leitungskompetenzen hat bzw. bereit ist, sich diese anzueignen
- gemeindepädagogische Verantwortung für den Verkündigungsdienst übernimmt
- einen kooperativen Arbeitsstil mitbringt und die Fähigkeit hat, die Entwicklung des gemeindepädagogischen Arbeitsfeldes kritisch und konstruktiv zu reflektieren

Weitere Informationen sind zu erfragen bei dem ersten:

- stellvertretenden Superintendenten Pfarrer Christoph Hellmich, Tel.: 03475 633586, E-Mail: Christoph.hellmich@me.com

Zu 2.:

II. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Merseburg

Kirchenkreis: Merseburg

Propstsprengel: Halle-Wittenberg

Stellenumfang: 70 Prozent, kann bei entsprechender Stundenzahl bis zu 100 Prozent erweitert werden.

Dienstwohnung: bei der Wohnungssuche ist der Kirchenkreis gern behilflich

Dienstbeginn: 1. Februar 2013

Besetzungsrecht: durch den Kirchenkreis

Zum 1. Februar 2013 soll die II. Kreisschulpfarrstelle im Kirchenkreis Merseburg besetzt werden. Schwerpunkt soll die Arbeit in Grundschulen und Sekundarschulen sein. Der Dienstumfang beträgt 70 Prozent eines vollen Dienstumfangs und kann bei entsprechender Stundenzahl bis zu 100 Prozent Dienstumfang erweitert werden.

Pädagogisch-theologische Kompetenz ist selbstverständliche Voraussetzung. Die Bereitschaft zum Fahrdienst innerhalb des Kirchenkreises ist unerlässlich.

Die Arbeit im Team wird erwartet. Die im Religionsunterricht tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter treffen sich regelmäßig zu Beratung und Planung. Einzel- und Gruppensupervisionsangebote können in Anspruch genommen werden.

Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenkreis gern behilflich.

Die Stelle ist mit der Option der Verlängerung auf sechs Jahre befristet.

Bewerbungen richten Sie bitte an:

Evangelischer Kirchenkreis Merseburg, Domstraße 6,
06217 Merseburg

Bei Rückfragen wenden Sie sich bitte an:

- Superintendentin Christiane Kellner, Domstraße 6,
06217 Merseburg, Tel.: 03461 3322 0,
E-Mail: buero@kirchenkreis-merseburg.de
- Thomas Groß (Kreisgemeindepädagoge für den
Religionsunterricht, stellvertretender Superintendent),
Wesseling Str. 1A, 06237 Leuna, Tel.: 03461 8269840,
E-Mail: thomas.gross@kirchenkreis-merseburg.de

Zu 3.:**Pfarrstelle Schönstedt**

Kirchenkreis: Mühlhausen
Propstsprengel: Erfurt-Nordhausen
Stellenumfang: 100 Prozent
Dienstort: Schönstedt
Dienstwohnung: vorhanden
Gemeindeglieder: 1 335
Predigtstätten: 6
Dienstbeginn: baldmöglichst
Besetzung: durch Landeskirchenamt

Schönstedt liegt ca. 6 km von der Kurstadt Bad Langensalza entfernt an der Bahnstrecke Bad Langensalza-Mühlhausen. Die Orte Zimmern, Waldstedt, Alterstedt, Weberstedt und Mülverstedt gehören zum Pfarrbereich und sind landschaftlich geprägt durch den Hainich-Nationalpark, dem „Urwald“ in der Mitte Deutschlands. Einzigartig ist der Baumkronenpfad und viele Wanderwege durch das nicht zergliederte Mischwaldgebiet.

In allen Orten gibt es ein reges Vereinsleben. Arzt- und Zahnarztpraxis sind in Schönstedt vorhanden. Kindergarten und Grundschule befinden sich ebenfalls dort. Eine Regelschule gibt es in Weberstedt. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, in Bad Langensalza-Ufhoven die Evangelische Grundschule und im 15 km entfernten Mühlhausen im Evangelischen Schulzentrum Grund- und Regelschule, sowie Gymnasium zu besuchen.

Die Kirchen in allen sechs Orten sind baulich in einem guten Zustand. Auch sind die Orgeln in den Kirchen gut bespielbar und zum Teil restauriert. Ein Hausmeister kümmert sich um die Gebäude und Grundstücke im Pfarrbereich.

Die Pfarrdienstwohnung befindet sich im Obergeschoss des Pfarrhauses in Schönstedt.
Die Wohnung umfasst 120 m², fünf Zimmer, Küche und Bad.

Im Pfarrbereich gibt es anteilig eine Gemeindepädagogenstelle für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Familien.

Verschiedene Gemeindeglieder, Chöre, viele Ehrenamtliche u. a. auch im Organistendienst und die Gemeindeglieder freuen sich auf eine Pfarrerin/einen Pfarrer, die/der Bewährtes fortführt, aber auch einen Blick entwickelt für Neues, gern auf Menschen zugeht und sich für das Miteinander der Kirchengemeinden einsetzt.

Amtshandlungen 2009–2011

| | Taufen | Trauungen | Konfirmationen | Bestattungen |
|------|--------|-----------|----------------|--------------|
| 2009 | 14 | 7 | 16 | 24 |
| 2010 | 8 | 1 | 11 | 25 |
| 2011 | 11 | 3 | 14 | 17 |

Für Auskünfte und Anfragen steht zur Verfügung:

Superintendent Andreas Piontek, Bei der Marienkirche 9,
99974 Mühlhausen,
Tel.: 03601 812901, Fax: 03601 816944,
E-Mail: superintendent@kirchenkreis-muehlhausen.de

Zu 4.:**Pfarrstelle: Wolfen**

Propstsprengel: Halle-Wittenberg
Kirchenkreis: Wittenberg
Stellenumfang: 100 Prozent
Dienstort: Wolfen
Predigtstätten: 6
mit der Ev. Kirchengemeinde Wolfen (Wolfen, Greppin, Wadendorf, Reuden, Salzfurthkapelle), Ev. Kirchengemeinde Löberitz
Gemeindeglieder: 1 178
Dienstbeginn: baldmöglichst
Besetzungsrecht: durch Kirchengemeinde

Im Ort sind alle Schultypen, alle Ärzte und in Bitterfeld ein Krankenhaus vorhanden. Eine gute Infrastruktur (Autobahn, Eisenbahn, Bus) kennzeichnet den Standort ebenso, wie die Nähe zu den Städten Halle und Leipzig, den Naherholungsgebieten „Goitzsche“, „Dübener Heide“, „Wörlitzer Park“. Es gibt gute Kontakte zu städtischen Behörden und ökumenischen Partnern.

Eine diakonische Einrichtung für Menschen mit Behinderung und Sozialstation arbeitet vor Ort. Eine evangelische Grundschule wird zum Schuljahr 2012/13 in Greppin ihren Unterricht beginnen.

Die Gemeinde bietet:

- renovierte und sanierte Kirchen und Gemeinderäume
- aktive Gemeindeglieder
- Kirchenmusiker und Gemeindepädagogen
- lebendige Gemeindeglieder (Senioren und Familien)
- Kirchenchor und Posaunenchor
- Pfarrbüro mit Mitarbeiterin
- Offenheit für flexible Gottesdienstzeiten
- Pfarrdienstwohnung: Die Wohnfläche der Dienstwohnung beträgt 148,57 m². Sie besteht aus fünf Zimmern, einem Wintergarten, Küche und Bad, Garage, Garten (300 m²)

Gemeindeleben:

- Gottesdienste, Gemeindeglieder
- Konfirmandenarbeit, Chor,
- Posaunenchor

Amtshandlungen 2010:

- Taufen: 10
- Konfirmationen: 2
- Trauungen: 3
- Bestattungen: 25

Die Gemeinde erwartet eine Pfarrerin/einen Pfarrer:

- die/der Bewährtes weiterführt, aber offen und kreativ engagiert für Neues ist
- die/der die Gemeinde in ihrer Selbstverantwortung und ehrenamtlichen Mitarbeit fordert und stärkt
- die/der eine gute Seelsorgerin/ein guter Seelsorger ist und „lebendig“ predigen kann
- die/der mit den Nachbargemeinden gut zusammenarbeitet und die Zusammenarbeit in der Ökumene und mit der Stadt weiterführt

Weitere Informationen sind zu erfragen bei:

- Superintendent Christian Beuchel,
Jüdenstraße 35–37, 06886 Lutherstadt Wittenberg,
Tel.: 03491 403200, Fax: 03491 403205,
E-Mail: Ev.KirchenkreisWittenberg@t-online.de
- Ansprechpartner Wolfen:
Kathrin Schwarze, Stellvertr. GKR-Vorsitzende Wolfen,
Tel.: 03493 20449
Heike Zoogbaum, GKR-Vors. GKR Löberitz,
Tel.: 034956 21836
- Pfarramt Wolfen: Tel. 03494 44344, Fax 03494 44345
E-Mail-Adresse: pfarramt@ev-kirchspiel-wolfen.de
Homepage: www.ev-kirchspiel-wolfen.de

Weitere Stellen im Verkündigungsdienst

B-Stelle einer Kirchenmusikerin/eines Kirchenmusikers in Eisenberg

Der Kirchenkreis Eisenberg/Thüringen sucht zum 1. Januar 2013 (gegebenenfalls auch später)

eine Kirchenmusikerin/einen Kirchenmusiker

für eine unbefristete 100 Prozent B-Stelle in Eisenberg

Kirchenmusik nimmt in Eisenberg und in der Region einen wichtigen Stellenwert in der Gemeindearbeit ein. Die Stadtkirche St. Peter mit ihrer sehr guten Akustik und die touristisch attraktive Schlosskirche St. Trinitatis bieten ein hervorragendes kirchenmusikalisches Arbeitsfeld.

Sie arbeiten mit dem Superintendenten, der geschäftsführenden Pastorin und der Gemeindepädagogin, sowie etlichen neben- und ehrenamtlichen Mitarbeitern zusammen. Zudem besteht eine gute Teamarbeit zwischen den drei Pfarrämtern der Region.

Die Superintendentur- und Kreisstadt Eisenberg liegt in landschaftlich schöner Umgebung, verkehrsgünstig zwischen Jena und Gera an der A 9 und der B 7. Am Ort befinden sich verschiedene Arztpraxen, alle Schularten, ein evangelischer Kindergarten und die Kreismusikschule.

Was wir bieten:

1. musikinteressierte und aufgeschlossene Gemeinden
2. Kantorei, Posaunenchor, Gospelchor, Kinderchor
3. gut ausgebauter Kontakt zum Reussischen Kammerorchester Gera
4. Donat-/Trostorgel (1683) II/21 und restaurierter Geyer-Flügel in der Schlosskirche
5. Böhmorgel (1977) II/16 und Bechstein-Flügel in der Stadtkirche
6. Probensaal mit Flügel
7. Freundeskreis Schlosskirche, der die Organisation von Konzerten unterstützt
8. ein Dienstzimmer mit Telefon- und Internetanschluss im Supturgebäude/Stadtkirchenamt

Was wir erwarten:

1. lebendige Gestaltung der Gottesdienste
2. Fortführung und Weiterentwicklung der Chorarbeit
3. Organisation und Durchführung von eigenen Konzerten (darunter meist zwei chorsinfonische Konzerte pro Jahr)
4. Organisation von Konzerten mit Gästen

Was wir uns wünschen:

- aufgeschlossene Arbeit im Team der Kirchengemeinde und der Region

- Offenheit für eine facettenreiche kirchenmusikalische Arbeit
- eine Person, die ihren Dienst als wesentlichen Teil des Gemeindelebens und der Verkündigung versteht
- fachliche Betreuung der musikalischen Gruppen der Region

Die Kirchengemeinde ist bei der Wohnungssuche gern behilflich.

Ihre Bewerbungen schicken Sie bitte bis zum 15. September 2012 an den Kreiskirchenrat, z. Hd. Superintendent Arnd Kuschmierz, Markt 11, 07607 Eisenberg.

Weitere Informationen erhalten Sie bei:

- Superintendent Arnd Kuschmierz (Tel.: 036691 255080),
- Propsteikantor Oliver Scheffels (Tel.: 03661 456749),
- dem jetzigen Stelleninhaber Kreiskantor Sven Werner (Tel.: 0179 7624734) und im Internet unter:
- www.kirchenkreis-eisenberg.de und www.stpeter.jetzweb.de (Kirchengemeinde).

Sonstige Stellen

1. Stellenausschreibung Evangelisch-Lutherisches Missionswerk Leipzig Mitarbeit im Referat Bildung und Erziehung in Magoye/Südwest/Diözese in Tansania

Für die Südwest-Diözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania (ELCT) suchen wir auf eine Pfarrstelle der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) zum 1. Februar 2013 eine Pfarrerin/einen Pfarrer zur Mitarbeit

im Referat Bildung und Erziehung der Diözese.

Die Südwest-Diözese ist eine von 20 Diözesen der ELCT. Zu ihr gehören 27 000 Christinnen und Christen in vier Kirchenkreisen mit 21 Kirchengemeinden. Sie werden von 31 Pfarrern und 79 Evangelisten und vielen ehrenamtlich Mitarbeitenden betreut. Die Diözese liegt im Makete Distrikt/Njombe Region im südlichen Hochland der Uwanji. Seit über 30 Jahren besteht eine Partnerschaftsverbundung zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.

Sie erwartet:

Verantwortliche Mitarbeit in der Bildungsarbeit innerhalb der Diözese.

Dazu gehören:

- die Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitenden im Verkündigungsdienst
- Bildungsangebote in Gemeinden und Schulen
- die Mitarbeit und Vertretung in kirchenleitenden Gremien
- koordinierende Aufgaben
- Förderung und Begleitung konkreter Beziehungen von Gemeinden und Gruppen in die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland
- Vermittlung entwicklungsbezogener und partnerschaftlichen Themen und Anliegen in Tansania und nach Deutschland
- pfarramtliche Dienste in den Gemeinden

Wir erwarten:

- Kompetenz in interkultureller Begegnung, Theologie und Pädagogik
- Bereitschaft zum Leben in einer fremden Kultur

- gute Kenntnisse der englischen Sprache in Schrift und Wort und Interesse am Erlernen der Landessprache Kiswahili

Bewerbungsfähigkeit als Pfarrerin/Pfarrer in einer Landeskirche der EKD.

Wir bieten:

Zur Aussendung gehören eine Vorbereitungszeit in Deutschland und ein Sprachkurs in Tansania. Das Pfarrhaus und ein Auto stehen bereit. Die Anstellung erfolgt nach den Richtlinien der Überseeordnung des Evangelisch-Lutherischen Missionswerkes Leipzig e. V. mit einem Kooperationsvertrag zur Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland zunächst für vier Jahre.

Bewerberinnen und Bewerber aus dem Bereich der Trägerkirchen des LMW werden bevorzugt berücksichtigt.

Auskünfte erteilen:

- Pfarrer Tobias Krüger (Tansania-Referat), Tel.: 0341 9940642
- oder Direktor Volker Dally, Tel.: 0341 9940622,

Der Text der Ausschreibung ist auch abrufbar unter:

- www.leipziger-missionswerk.de

Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen bis zum 30. September 2012 an:

Evangelisch-Lutherisches Missionswerk Leipzig e.V.
Direktor Volker Dally, Paul-List-Straße 19, 04103 Leipzig

2. Auslandsdienst in Barcelona/Spanien

Für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde Barcelona sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2013 für die Dauer von zunächst sechs Jahren

eine Pfarrerin/einen Pfarrer/ein Pfarrehepaar

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter:

- www.deg-barcelona.es

Die evangelische Gemeinde Barcelona besteht seit über 125 Jahren im Herzen der Stadt und setzt sich aus evangelischen Deutschen, Schweizern und Österreichern zusammen, die entweder kurz- oder mittelfristig nach Barcelona/Spanien entsandt wurden oder seit vielen Jahren dort ansässig sind.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- hohes Maß an Einfühlungsvermögen für die doppelte Diasporasituation
- Interesse an den vielfältigen ökumenischen Herausforderungen in einer multikulturellen, internationalen Stadt und Pflege der Kontakte
- Engagement bei Fundraising und Mitgliederpflege in einer von Freiwilligkeit bestimmten Kirche
- Religionsunterricht an der Deutschen Schule Barcelona (Sekundarstufe bis zum Abitur)
- Amtshandlungen in ganz Katalonien
- einen Führerschein, EDV-Kenntnisse

Gesucht wird eine Pfarrerin/ein Pfarrer/ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihre Ehepartnerin/Ihren Ehepartner ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihr bzw. ihm mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2031 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Frau Stünkel-Rabe (Tel. 0511 2796-126) oder Oberkirchenrat Schneider (Tel. 0511 2796-127) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 30. September 2012 an:

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD (HA IV)
Postfach 21 02 20
30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de

D. BEKANNTMACHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Meldung zur Zweiten Theologischen Prüfung

Die Zweite Theologische Prüfung der Vikarinnen und Vikare, die am 1. September 2010 den Vorbereitungsdienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland begonnen haben, wird am 29. und 30. November 2012 mit den mündlichen Prüfungen abgeschlossen.

Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Berichte über die Erkenntnisse und Erfahrungen während der verschiedenen Ausbildungsabschnitte im Vorbereitungsdienst (nach Handlungsfeldern gegliedert)

Die Prüfung findet nach der Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 21. Oktober 2006 statt.

Die Zulassung ist bis zum 30. September 2012 beim Prüfungsamt zu beantragen. Die Handlungsfeldbeschreibungen (s. o.) können bis spätestens 10. Oktober 2012 nachgereicht werden.

Erfurt, den 15. Juli 2012
(4154)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Jens Walker
Kirchenrat

Meldung zur Zweiten Gemeindepädagogischen Prüfung

Die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung der Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, die am 1. September 2010 den Vorbereitungsdienst in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland begonnen haben, wird am 20. und 22. November 2012 mit den mündlichen Prüfungen abgeschlossen.

Dem Antrag auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Berichte über die Erkenntnisse und Erfahrungen während der verschiedenen Ausbildungsabschnitte im Vorbereitungsdienst (nach Handlungsfeldern gegliedert)

Die Zulassung ist bis zum 30. September 2012 beim Prüfungsamt zu beantragen. Die Handlungsfeldbeschreibungen

(s. o.) können bis spätestens 10. Oktober 2012 nachgereicht werden.

Die Prüfung findet nach der Ordnung für die Zweite Gemeindepädagogische Prüfung in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 28. Mai 2011 statt.

Erfurt, den 15. Juli 2012
(4155)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Jens Walker
Kirchenrat

Veränderungen, Aufhebungen und Errichtungen von Stellen für Pfarrerinnen, Pfarrer und ordinierte Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen im Rahmen der landeskirchlichen Festlegungen

Folgender Beschluss des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Apolda-Buttstädt vom 2. Februar 2012 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Apolda-Buttstädt

1. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Schloßvippach wird mit Wirkung vom 1. Juli 2012 um die Kirchengemeinde Werninghausen erweitert.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Gotha vom 24. März 2012 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Gotha

1. Die Pfarrstelle Bienstädt wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 aufgehoben.
2. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Friemar wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 um die Kirchengemeinden Bienstädt und Töttelstädt erweitert.
3. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Molschleben wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2012 um die Kirchengemeinden Gierstädt, Großfahner und Kleinfahner erweitert.
4. Die Pfarrstelle Gotha-Sundhausen wird mit Wirkung vom 1. Januar 2013 auf eine Pfarrstelle mit dreiviertel Dienstauftrag reduziert.
5. Errichtung der I. Schulpfarrstelle mit Wirkung vom 1. August 2012 befristet bis 31. Juli 2015 mit vollem Dienstauftrag.
6. Errichtung der II. Schulpfarrstelle mit Wirkung vom 1. August 2012 befristet bis 31. Juli 2013 mit dreiviertel Dienstauftrag.
7. Errichtung der III. Schulpfarrstelle mit Wirkung vom 1. August 2012 befristet bis 31. Juli 2013 mit halbem Dienstauftrag.

Folgender Beschluss des Kreiskirchenrates des Kirchenkreises Waltershausen-Ohrdruf vom 14. Mai 2012 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Waltershausen-Ohrdruf

1. Umwandlung der Kreisgemeindepädagogenstelle Waltershausen-Ohrdruf im Bereich Ohrdruf-Hohenkirchen in die IV. Kreispfarrstelle mit Wirkung vom 1. Juli 2012.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Salzwedel vom 29. April 2012 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Salzwedel

1. Die Pfarrstelle Steimke wird mit Wirkung vom 1. Juli 2011 aufgehoben.
2. Die Pfarrstelle Kusey wird mit Wirkung vom 1. Juli 2011 aufgehoben.
3. Die Pfarrstelle Steimke-Kusey wird mit Wirkung vom 1. Juli 2011 neu errichtet.
Der Dienstsitz ist Steimke.
4. Errichtung der Kreisgemeindepädagogenstelle Kusey mit vollem Dienstauftrag.
Der Dienstsitz ist Kusey.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda vom 12. November 2011 wurden vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda

1. Aus dem Pfarrbereich der Pfarrstelle Brücken werden mit Wirkung vom 1. September 2011 die Kirchengemeinden Bennungen und St. Jacob u. Martin im Rieth ausgegliedert.
2. Die Pfarrstelle Brücken wird mit Wirkung vom 1. September 2011 auf eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag reduziert.
3. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Roßla wird mit Wirkung vom 1. September 2011 um die Kirchengemeinde Bennungen erweitert.
4. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Kelbra wird mit Wirkung vom 1. September 2011 um die Kirchengemeinde St. Jacob und Martin im Rieth erweitert.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda vom 21. März 2012 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda

1. Umwandlung der Pfarrstelle Beyernaumburg mit Wirkung vom 1. September 2012 in eine ordinierte Gemeindepädagogenstelle.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Eisleben-Sömmerda vom 14. April 2012 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

Kirchenkreis Eisleben-Sömmerda

1. Errichtung einer Kreispfarrstelle für besondere Aufgaben mit Wirkung vom 1. September 2012 befristet auf sechs Jahre mit vollem Dienstauftrag.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Gera vom 29. März 2012 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Gera**

1. Errichtung einer Schulpfarrstelle mit Wirkung vom 1. August 2012 befristet bis zum 31. Juli 2013 mit halbem Dienstauftrag.

Folgender Beschluss der Kreissynode des Kirchenkreises Halle-Saalkreis vom 21. April 2012 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Halle-Saalkreis**

1. Errichtung der Kreispfarrstelle für besondere Aufgaben im Kirchenkreis mit vollem Dienstauftrag befristet auf drei Jahre.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Altenburger Land vom 29. November 2011 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Altenburger Land**

1. Die Pfarrstelle Paitzdorf wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2011 aufgehoben.
2. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Ronneburg wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2011 um die Kirchengemeinden Paitzdorf, Mennsdorf und Reust erweitert.
3. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Schmölln I wird mit Wirkung vom 31. Dezember 2011 um die Kirchengemeinden Beerwalde, Großstechau und Nöbdenitz erweitert.
4. Die Pfarrstelle Meuselwitz wird mit Wirkung zum 30. Juni 2012 aufgehoben.
5. Die Pfarrstelle Rositz wird mit Wirkung zum 30. Juni 2012 aufgehoben.
6. Die Pfarrstelle Lucka wird geteilt in die Pfarrstellen Lucka I und Lucka II. Beide Pfarrstellen haben einen vollen Dienstauftrag.
7. Dem Pfarrbereich der Pfarrstelle Lucka I werden der Seelsorgebezirk Lucka I, bestehend aus den Ortsteilen Berndorf, Breitenhain, Hagenest, Nehmitz, Pröbzdorf, Lucka und die Kirchengemeinde Rositz zugeordnet. Dienstsitz ist Rositz.
8. Dem Pfarrbereich der Pfarrstelle Lucka II werden der Seelsorgebezirk Lucka II, bestehend aus den Ortsteilen Bünauroda, Heuckendorf, Neubraunshain, Pflichtendorf, Waltersdorf, Wintersdorf und die Kirchengemeinden Meuselwitz, Falkenhain und Zipsendorf zugeordnet. Der Dienstsitz ist Meuselwitz.

Folgende Beschlüsse der Kreissynode des Kirchenkreises Sonneberg vom 25. November 2011 wurde vom Landeskirchenamt wie folgt genehmigt:

**Kirchenkreis
Sonneberg**

1. Die Pfarrstelle Muppberg wird mit Wirkung vom 1. Januar 2012 auf eine Pfarrstelle mit halbem Dienstauftrag reduziert.

2. Die Pfarrstelle Köppelsdorf wird mit Wirkung vom 1. Januar 2012 auf eine Pfarrstelle mit dreiviertel Dienstauftrag reduziert.
3. Die Pfarrstelle Spechtsbrunn wird mit Wirkung vom 1. Juni 2012 aufgehoben.
4. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Neuhaus am Rennweg wird mit Wirkung vom 1. Juni 2012 um die Kirchengemeinde Lichtenhain/Gr. erweitert.
5. Der Pfarrbereich der Pfarrstelle Steinach wird mit Wirkung vom 1. Juni 2012 um die Kirchengemeinden Spechtsbrunn, Haselbach mit Eschenthal, Hohenofen, Vorwerk und Hasenthal erweitert.
6. Die Pfarrstelle Effelder wird mit Wirkung zum 1. Juni 2012 aufgehoben.
7. Die Pfarrstelle Rauenstein wird mit Wirkung vom 1. Juni 2012 aufgehoben.
8. Die Pfarrstelle Effelder/Rauenstein wird mit Wirkung vom 1. Juni 2012 mit vollem Dienstauftrag neu errichtet. Der Pfarrbereich besteht aus den Kirchengemeinden Meschenbach mit Theuern, Grümpen, Rauenstein, Effelder mit Blatterndorf, Korberoth, Döhlau, Seltendorf, Rückerswind und Welchendorf. Der Dienstsitz ist Effelder.

Erfurt, den 21. Juni 2012
(4442-50)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Brigitte Andrae
Präsidentin

Bekanntgabe der Auflösung des Gustav- Adolf-Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen

Der Landeskirchenrat hat gemäß § 8 Absatz 4 Werkegesetz in seiner Sitzung am 13. Juli 2012 die Auflösung des Gustav-Adolf-Werkes der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen als unselbständiges Werk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland mit Wirkung vom 1. August 2012 beschlossen.

Die Arbeit wird fortgeführt vom Gustav-Adolf-Werk der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland e. V.

Erfurt, den 23. Juli 2012(2542)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

Christoph Hartmann
Oberkirchenrat

Bekanntgabe von Kirchensiegeln/Außer- geltungsetzung von Kirchensiegeln

1. Bekanntgabe des Siegels des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinerverbandes Gössitz-Wernburg

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinerverband Gössitz-Wernburg seit dem 19. April 2012 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste

des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.39 aufgeführt ist.

Siegelbild: im Zentrum der Kelch, links davon A und rechts davon



Legende: „EVANGELISCH-LUTHERISCHER KIRCHENGEMEINDEVERBAND GÖSSITZ-WERNBURG“

Maße: 30:42 mm, spitzoval

Erfurt, den 9. Juli 2012
(6263-01)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland i. A. Thomas Brucksch Kirchenrat z. A.

2. Bekanntgabe des Siegels des Evangelischen Kirchspiels Magdeburg Altstadt-Martin

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das Evangelische Kirchspiel Magdeburg Altstadt-Martin ab dem 6. Juni 2012 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.34 aufgeführt ist.

Siegelbild: Taube, Rad, Hirtenstab, Lutherrose, gekreuzte Hirtenstäbe und Schlüssel (jeweils stehend für die ehemaligen Kirchengemeinden Heilig Geist, Hl. Katharina, Jakob, Martinsgemeinde, Hl. Ulrich und Hl. Levin sowie Petrus, die im Kirchspiel zusammengeschlossen wurden)



Legende: „EVANGELISCHES KIRCHSPIEL MAGDEBURG ALTSTADT-MARTIN“ (einfach umrandet; griechisches Kreuz im Scheitelpunkt)

Maße: 35 mm, rund

Erfurt, den 10. Juli 2012
(6263-01)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland i. A. Thomas Brucksch

3. Bekanntgabe des Siegels des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverbandes Sondershausen

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass der Evangelisch-Lutherische Kirchengemeindeverband Sondershausen seit dem 8. Juli 2012 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.33 aufgeführt ist.

Siegelbild: Kelch der Trinitatisgemeinde sowie rechts und links davon je drei Ähren



Legende: „EV.-LUTH. KIRCHENGEMEINDEVERBAND SONDRERSHAUSEN“

Maße: 35 mm, rund

Erfurt, den 10. Juli 2012
(6263-01)

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland i. A. Thomas Brucksch Kirchenrat z. A.

4. Bekanntgabe des Siegels der Evangelischen Kirchspiels Dobien

– Gültigkeitserklärung –

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass das Evangelische Kirchspiel Dobien seit dem 5. Juli 2012 ein Kirchensiegel führt, das in der Siegelliste des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland unter der Nummer 3.13 aufgeführt ist.

Siegelbild: im Zentrum innerhalb des Kreises ein Kreuz, links und rechts davon in den freien Feldern die christlichen Symbole Lamm, Fisch, Lutherrose und Kelch



Postvertriebsstück – Entgelt bezahlt

Legende: „EVANGELISCHES KIRCHSPIEL
DOBIEN“

Maße: 35 mm, rund

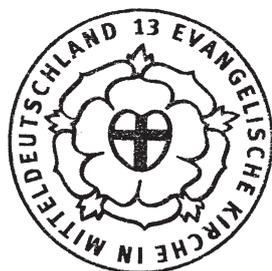
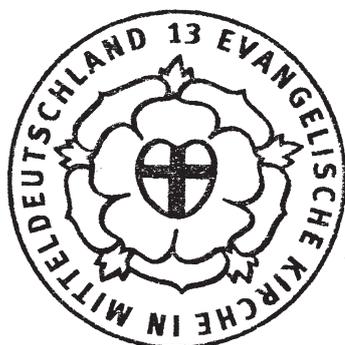
Erfurt, den 17. Juli 2012
(6263-01)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

5. Bekanntgabe über die Außergeltungsetzung der Dienstsiegel des Regionalbischofs Wittenberg

Das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gibt bekannt, dass die nachfolgend abgedruckten Dienstsiegel des Regionalbischofs Wittenberg mit Wirkung vom 1. August 2012 außer Geltung gesetzt werden.



Erfurt, den 25. Juni 2012
(6260-01:0003)

Das Landeskirchenamt
der Evangelischen Kirche
in Mitteldeutschland

i. A. Thomas Brucksch
Kirchenrat z. A.

Impressum:

Herausgegeben vom Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) – Verantwortlich: Referat Allgemeines Recht und Verfassungsrecht, Kirchenrat z. A. Thomas Brucksch, Michaelisstr. 39, 99084 Erfurt – Schriftleitung: Karola Ruddies, Am Dom 2, 39104 Magdeburg – Verlag, Vertrieb und Adressverwaltung: Wartburg Verlag, Gerlint Buchwald, Lisztstr. 2a, 99423 Weimar, Tel. 036 43 24 61 14, Fax 036 43 24 61 18, abo@wartburgverlag.de – Druck und buchbinderische Weiterverarbeitung: Gutenberg Druckerei GmbH, 99423 Weimar – Erscheint monatlich – Preis pro Heft 2,20 Euro, Jahresabonnement 19 Euro.